Planunterlage	angefertigt vom Katasteramt Einbeck
Landkreis	Northeim
Stadt	Einbeck
Gemarkung	Einbeck
Flur : 10	Maßstab 1 : 1000



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Einbeck, den

Planunterlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte 6043 A-D, 6044 D, 6143 AE, 6144 C

L4 - 3221 97

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds.GVBl.S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds.GVBl.S. 345)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. vom und der Begründung haben bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Genehmigung

Der Bebauungsplan Nr. nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az:) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile *) genehmigt. gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB

den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. ist damit am rechtsverbindlich geworden.

den

Übersichtsplan 1:25000



Übersichtsplan 1: 5000



VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 56 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVOBl. S. 199), hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan Nr. 1 NEU „Kühner Höhenweg", bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung) als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 21.01.1999

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 18.05.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 NEU „Kühner Höhenweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Einbeck, den 21.01.1999

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

WR	Reines Wohngebiet
I / II	maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
H	nur Hausgruppen zulässig
o	abweichende Bauweise
	Baugrenze
P	Verkehrsflächen Zweckbestimmung Parkfläche
	Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität
P	Grünflächen private Grünflächen
	Zweckbestimmung Kinderspielplatz
GSt/GGa	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Ga	Gemeinschaftsstellplätze / -garagen Garagen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
A B C	Geltungsbereich Teilbereiche des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

Grundfläche: (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche ist gleich dem Flächeninhalt der überbaubaren Grundstücksfläche.

Abweichende Bauweise: (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind Hausgruppen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Es gilt § 8 Abs. 1 NBauO (zwingende Grenzbebauung).

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Die Vervielfältigung der Planunterlage ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 21. Dez. 1998

Katasteramt

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Einbeck.

Einbeck, den 4.2.99

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 23.09.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.10.1998 bis 01.06.98 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.06.1998 bis zum 30.07.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Einbeck, den 21.01.1999

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Einbeck, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Einbeck hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.1998 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 21.01.1999

Bürgermeister

Inkrafttreten / Bekanntmachung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 16.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. (Verfahren für den Landkreis Northeim)

Der Bebauungsplan ist damit am 16.10.1998 rechtsverbindlich geworden.

Einbeck, den 21.01.1999

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den

Bürgermeister

STADT EINBECK

BEBAUUNGSPLAN

NR. 1 NEU „KÜHNER HÖHENWEG"